Graphische Darstellung
lt. PLANZEICHENVERORDNUNG

FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO und gemäß § 89 BauO Brandenburg in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB -(ÖB)-

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 8 und 9 BauNVO)

GE_{1-5} / GI_e	GEWERBEGEBIET / EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL (**GRZ**)
4,2 / 7,5	BAUMASSENZAHL (**BMZ**) Obergrenze
TH = 6,5 m bis 19,0 m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN (TRAUFHÖHE) **max**. Höhenangabe ab OK-Gelände

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

—— · —— BAUGRENZE

a ABWEICHENDE BAUWEISE
gültig für den gesamten Geltungsbereich

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG, bzw. UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN VON BAUGEBIETEN UND INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs.4 und § 16 Abs.5 BauNVO)

GE	a
7,5	0,6

NUTZUNGSSCHABLONE (Beispiel)

Gewerbegebiet	abweichende Bauweise
Baumassen-zahl	Grundflächen-zahl

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

STRASSENFLÄCHEN MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

SICHTDREIECKE

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNGEN

VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN -unterirdisch-
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
Hinweis: Dargestellt werden nur die vorhandenen Leitungen.
Die Leitungsführung im öffentl. Straßenland ist nicht Gegenstand der Festsetzungen, da diese über die Projektierungen abgesichert sind.

—~— FRISCHWASSER —— G —— ERDGAS (EWE)

—FM— FERNMELDE-VERSORGUNG (TELEKOM)

—·—·— ENERGIE-VERSORGUNG -STROM- (OSE)

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 i.V.m. Nr.25a BauGB)

PARK GRÜNANLAGE - KOMMUNIKATIONSRAUM (öffentlich)

PARKANLAGE (öffentlich)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

MULDEN- UND RIGOLEN-VERSICKERUNGSFLÄCHEN SYSTEM MIT SEMIZENTRALEN (als private Grünflächen)

FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON GRÜN UND FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN - PFLANZGEBOT -
(§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

PFLANZBINDUNGEN FÜR BÄUME -nur symbolisch-

PFLANZBINDUNGEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN (-ÖB-)

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

FÜR DAS MULDEN- UND RIGOLENSYSTEM MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

FÜR DIE TRINK- UND BRAUCHWASSERLEITUNGEN DER BWB / EBAG ENTLANG DER STADTGRENZE

FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs.7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Informatorische sonstige graphische Darstellungen

BODENDENKMAL-BEREICHE -nachrichtliche Übernahme-

FLURSTÜCKSGRENZEN 13/1 FLURSTÜCKSNUMMERN

---56--- HÖHENLINIEN und HÖHENANGABEN über NN

VORHANDENE GEBÄUDE (Wasserwerk etc.)

9 VERMAßUNG — ELT: LATERNE

SCHACHT — REVISIONSSCHACHT

WASSERSCHIEBER — UNTERIRD: HYDRANT